jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/26 90/05/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

Rechtssatz

Vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden, da die Erhebung von Einwendungen erst dann möglich ist, wenn der Verhandlungsgegenstand verbindlich festgelegt ist (Hinweis E 23.11.1989, 87/06/0074).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050027.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at